



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufforderung an die in der Gemeinde Schiffdorf vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussbeisitzern für die Kommunalwahlen am 12. September 2021.**

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **13. März 2021** für die Kommunalwahl am 12. September 2021 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Vorsitzender) und 6 Beisitzern (§ 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz – NKWG). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 und 3 des NKWG Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

**Gemeinde Schiffdorf  
Der Gemeindevahlleiter  
Wirth**